redmark Verein

http://www.redmark.de/verein 29.12.2010

Einleitung

0 Bewertungen

Jahresabschluss im Verein

Jeder Verein hat nach seiner Satzung einen Jahresabschluss zu erstellen. Daneben ist der Jahresabschluss jedoch aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich. Hierzu werden die Zahlen der Buchhaltung aufgearbeitet und ggf. so genannte Abschlussbuchungen durchgeführt.

Viele Vereine sind der Meinung, keine Steuererklärungen abgeben zu müssen, da sie ja nur im idellen Bereich tätig sind.

Achtung:
Doch das stimmt so einfach nicht: Auch gemeinnützige Vereine müssen Steuererklärungen abgeben. D. h.: Unabhängig davon, ob Ihr Verein tatsächlich Steuern zu bezahlen hat, wird die Finanzverwaltung eine Erklärung auf dem "Vordruck Gem 1" anfordern, um zu prüfen, ob der Verein gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.
Bei Sportvereinen ist zusätzlich die Anlage "Gem 1A" abzugeben Diese Erklärungen zur Überprüfung der Steuerbegünstigungen sind Steuererklärungen i. S. von § 150 Abs. 2 AO und deswegen vom Verein richtig und vollständig auszufüllen.

Hinweis:
In der Praxis erfolgt die gemeinnützigkeitsrechtliche Überprüfung der Vereine im dreijährigen Turnus.

1. Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten
Bereits im Rahmen der Buchführung werden die Grundlagen der Gewinnermittlung gelegt. Für Zwecke der Besteuerung sind Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen münden in der Regel beim Verein in der Buchführung, die fortlaufend und zeitnah die Geschäftsvorfälle dokumentiert.
Sofern Vereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, sind sie nach dem HGB zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet, sofern diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. In zahlreichen Steuergesetzen und Verordnungen sind Pflichten zur Führung bestimmter Bücher und Aufzeichnungen vorgesehen. Als Beispiele sind zu nennen:

- die Aufzeichnung des Wareneingangs,
- Angaben zu den Entgelten für Zwecke der Umsatzsteuer und
- die Grundlagen des Vorsteuerabzugs.

2. Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern
Der Vorstand des Vereins unterliegt nach dem BGB einer Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung der Auskunftsverpflichtung wird eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen über die Ausgaben und der Führung eines Bestandsverzeichnisses des Vermögens verlangt. Das

Bestandsverzeichnis muss alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthalten.

Achtung
Falls in der Satzung des Vereins weitergehende Rechenschaftspflichten festgeschrieben sind, sind diese Vorschriften vorrangig zu beachten.

Mehr zu diesem Thema in unseren Produkten:

Jahresabschluss im Verein

Seite: **[1]** 2 3

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2010